

Zweiklassen-Willkür-Justiz auch am Bundesgericht

Siehe auch das rein-verwaltungswinterne administratives „Ermächtungsverfahren“

Es müssen im Zusammenhang mit dem fehlbaren Bundesgericht (HG.Seiler, L.Kneubühler, Ch.Kiss, N.vonWerth, Ch. Kiss, G.Pfäffli, U.Meyer) mit seinen gezielten Verleumdungen und Diskreditierungen der Person „A“ , einerseits die fehlbaren Richter und andererseits aber auch die Leser/innen auf den Charakter und Hintergründe eines „Ermächtungsverfahrens“ für die Aufnahme einer Strafuntersuchung von Straftaten von Beamten und Verwaltungsangestellten informiert werden (Hier müssen aufgrund des öffentlichen Charakters des obersten Gerichtes auch Namen genannt werden) :

Geheim-Justiz

Um sich für seinen rechtmisbräuchlichen, ohne Rechtsbasis klammheimlich erlassenen willkürlichen Phantom-Entscheid irgendwie nachträglich eine Legitimation zurechtbasteln zu wollen, wandte sich der fehlbare Zürcher Verwaltungsrichter R.F. am 8.8.2019 an seinen Juristen-Berufskollegen HG.Seiler in Lausanne. Dieser erliess wenige Tage danach am 14.8.2019 ein als "Entscheid" bezeichnetes Papier. Die als "Parteien" bezeichneten Personen hatten jedoch **keine Rechtseingabe** und Anträge an das Bundesgericht gestellt, noch wurden sie darüber informiert, dass sie angeblich Verfahrensparteien in einem Verfahren vor Bundesgericht seien. Sie hatten keine Akteneinsicht, wurden auch nicht angehört und konnten sich entsprechend auch nicht äussern (Rechtsverweigerung). Eine willkürliche, verfassungswidrige und eines seriösen „Rechtstaates“ unwürdige **Geheim-Justiz**; Sumpf, Filz und Korruption auch am schweizerischen Bundesgericht.

Konkret:

Das **korrupt-handelnde Zürcher Verwaltungsgericht** hatte bekanntlich am 9.7.2019 „heimlich“ einen willkürlichen Phantom-Entscheid erlassen, obschon von KEINER Verfahrenspartei eine Rechtseingabe oder ein Begehren an das Zürcher Verwaltungsgericht gestellt wurde. Dabei wurde „A“ rechtmisbräuchlich-als Verfahrenspartei und Kläger bezeichnet; eine frei erfundene Lügenbehauptung des zürcher Verwaltungsgerichtes. Der **Rechtsdienst des Bundesrates** hatte am 17.5.2019 in einer **sehr deutlichen Rüge** festgehalten, dass der strafrechtlich handelnden P.H. der Zürcher Staatskanzlei gesetzeswidrig irgendwelche Papiere klammheimlich unbefugt abgefangen hatte. Diese sendete er danach an seinen Juristen-Berufskollegen R.F. an das fehlbare Zürcher Verwaltungsgericht, was rechtmisbräuchlich war. Der Rechtsdienst des Bundesrates hatte auch festgestellt, dass damit **keine Rechtseingabe an das Verwaltungsgericht** erfolgt ist. So fehlt dem willkürlichen, monierten „Entscheid“ des fehlbaren Zürcher Verwaltungsgericht eine Rechtsbasis; ein Phantom-Entscheid.

Zudem hat das fehlbare Zürcher Verwaltungsgericht auch die Akteneinsicht sowie eine Duplik/Replik verweigert. Damit ist eine Rechtsverweigerung, ein gravierender Verfahrensverstoss sowie ein grundsätzlicher Verfassungsverstoss der Verwaltungsrichters R.F., A.F., F.B. gegeben. Die rechtmisbräuchlich handelnden Zürcher Verwaltungsrichter mussten zweimal mit eingeschriebener Briefpost auf ihre Verfassungsverstösse aufmerksam gemacht werden; sie ignorierten diese Hinweise auf die gesetzlichen Anforderungen.

Geheim-Justiz auch bei Bundesrichter HG.Seiler:

Um sein klarerweise schwerwiegend verfassungsmisbräuchliches Verhalten irgendwie rechtfertigen zu versuchen, nahmen der fehlbare Zürcher Verwaltungsrichter R.F. am 8.August 2019 heimlich „hintenherum“ mit seinem „Juristen-Berufskollegen“ in Lausanne Kontakt auf. Es ist davon auszugehen, dass dabei auch Absprachen getroffen wurden und „Deal's“ erfolgten. Das Anliegen des fehlbaren Zürcher Verwaltungsrichter R.H. war, sich von „Bundes-

richter-Berufskollegen“ HP.Seiler eine „Absolution“ und eine nachträgliche „Rechtfertigung“ für seine Rechts- und Verfahrensverstösse ausstellen zu lassen.

Unglaublich in einem Rechtsstaat: Da zieht der am Urteil selbst beteiligte Richter R.H. seinen eigenen Phantom-Entscheid selbst an das nächsthöhere Gericht weiter; nicht etwa eine der Verfahrensparteien! Da mutiert also der angeblich „neutrale“ Richter der Gerichtsinstanz, zur Verfahrenspartei und ruft bezüglich seinem von ihm selber verfassten Phantom-Entscheid das nächsthöhere Gericht an! Es sollte einem Bundesrichter (HG.Seiler) eigentlich nicht gesagt werden müssen, dass bei einem Gerichtsentscheid (vorliegend der Phantom-Entscheid des fehlbaren Zürcher Verwaltungsgerichtes) ausschliesslich eine der beiden Verfahrensparteien, in der Regel die unterliegende Verfahrenspartei, ein nächst höheres Gericht anrufen und Berufung einlegen darf; aber nicht der am Urteil beteiligte Richter.

Da stellen sich grundsätzliche Fragen nach dem Rechtsverständnis des Bundesrichter HG.Seiler. Da reibt sich jeder rechtstaatlich denkende Bürger verwundert die Augen.

Der Bundesrichter HG.Seiler seinerseits nimmt diese Anrufung an sein Gericht an, ohne die schwerwiegende Verfassungs- und Verfahrensverstösse des Zürcher Verwaltungsgerichtes zu hinterfragen und zu rügen. Damit macht er sich zum Komplizen dieser Verfassungsverstösse.

Er eröffnet **kein** Verfahren vor Bundesgericht und sendet den monierten beiden Verfahrensparteien weder eine Eingangsanzeige noch eine Verfahrenseröffnung. Die Verfahrensparteien, also auch „A“ wussten somit nicht, dass offenbar am Bundesgericht aktuell ein Verfahren anhängig ist und dass sie daran angeblich Verfahrensparteien wären. Den Verfahrensparteien wurde **vom Bundesgericht auch vorsätzlich vorenthalten**, wer die angeblich andere Verfahrenspartei ist und um welchen Streitgegenstand es sich handelt. Der fehlbare Bundesrichter HG.Seiler sandte den beiden Verfahrensparteien auch **weder Akten** oder irgendwelche Informationen zu noch konnten sich die Verfahrenspartei äussern oder ihrerseits zu Parteieingaben Stellung beziehen (Duplik/Replik). Eine vorsätzliche Rechtsverweigerung und Verweigerung des Rechtlichen Gehörs.

Wenige Tage nach dem am 8.August 2019 **heimlichen und „hintenherum“ geführten „Deal“** zwischen Verwaltungsrichter R.F. und Bundesrichter HG.Seiler erhielt „A“ —einmal mehr— mitten in den Gerichtsferien(!) aus „hellem heiterem Himmel“ ein als „Urteil“ bezeichnetes Papier (datiert vom 14.August 2019) des Bundesrichter HG.Seiler und seinem Schreiber Kocher. Eine seriöse Arbeit in dieser sehr kurzen Zeit ist ohnehin nicht möglich, geschweige denn dass Fakten, Unterlagen und Dokumente hätte studiert werden oder dass die Verfahrensparteien hätten Stellungnahmen einreichen können (Duplik/Replik), etc. Eine vorsätzliche Verweigerung des Rechtlichen Gehörs! Dieses höchst schludrige, unseriöse und verfassungswidrige Verfahren und dieses Pamphlet vom 14.8.2019 verletzt elementarste Verfassungsvorschriften und formelle Rechtserfordernisse und ist bereits aus diesen Gründen verfassungswidrig und nichtig.

Die verfassungswidrige Geheimjustiz des Bundesgerichtes konkret im Detail:

Aus „hellem heiterem Himmel“ erhielt „A“ —einmal mehr— mitten in den Gerichtsferien(!) ein als „Urteil“ bezeichnetes Papier (datiert vom 14.August 2019) des Bundesrichter HG.Seiler und seinem Schreiber Kocher. Dieses Papier verletzt elementarste Verfahrensvorgaben und formelle Rechtserfordernisse und ist bereits aus diesen Gründen verfassungswidrig und nichtig:

- Darin bezeichnete das Bundesgericht „A“ als „Verfahrenspartei“, obschon „A“ **keine Rechtseingabe** an das Bundesgericht eingereicht hatte.
- Es war der fehlbare Verwaltungsrichter R.F. selbst, der sein eigenes, von ihm verfasstes Phantom-Urteil „in eigener Sache“, als ob er selbst Verfahrenspartei wäre, an seinen „Juristen-Berufskollegen“ HG.Seiler des Bundesgerichtes sandte.

- Das Bundesgericht hatte an „A“ auch **keine Eingangsanzeige** versandt, wie es das beim Erhalt einer Rechtseingabe zwingend tun muss. Das Bundesgericht hatte also vorsätzlich und mutwillig das anhängige Verfahren den beiden angeblichen „Verfahrensparteien“ verheimlich und verschwiegen!
- Das Bundesgericht hatte „A“ auch **nicht informiert**, dass „A“ angeblich „Verfahrenspartei“ in einem Prozess am Bundesgericht wäre; eine **verfassungswidrige Geheimjustiz** sowie eine vorsätzliche Verweigerung des rechtlichen Gehörs und ein eklatanter Verfahrensmisbrauch.
- Damit hat das Bundesgericht „A“ auch die Entscheidung vorenthalten, mitzuteilen, ob er überhaupt damit einverstanden wäre (wie ihm unterstellt wurde), „Kläger“ oder „Verfahrensbeteiligter“ zu sein. Vorenthalten wurde ihm damit auch, wer der monierte „Verfahrensgegner“ ist und um welchen „Verfahrensgegenstand“ oder „Streitgegenstand“ es sich handelt. Auch wurde ihm damit verschwiegen, ob und welche allfälligen Termine für Rechtseingaben und Verfahrensbeschwerden allenfalls laufen.
- Das Bundesgericht hatte „A“ weder informiert, noch ihm irgendwelche monierte Eingaben, Dokumente, Stellungnahmen, Anträge oder sonstige Unterlagen, eMail's oder Telefonnotizen der angeblichen Gegenpartei und/oder des Einsenders zugesandt. Eine weitere mutwillige formelle Rechtsverweigerung gemäss Art.29 BV und Art.6 EMRK.
- Als „Verfahrensgegner“ wurden in diesem als „Entscheid“ bezeichneten Papier vom 14.8.2019 die Finanzdirektion des Kantons Zürich sowie der Regierungsrat des Kantons Zürich aufgeführt. Diese angeblichen „Verfahrensgegner“ haben jedoch dem Bundesgericht KEINE Rechtseingabe eingereicht. Er war offensichtlich der vorsätzlich rechtsmissbräuchlich handelnde A.F. des Zürcher Verwaltungsgerichtes, der dem Bundesgericht offenbar klammheimlich irgendwelche Unterlagen zugesandt hatte. Darüber wurde „A“ als monierte „Verfahrenspartei“ ebenfalls NICHT informiert; eine **verfassungswidrige Geheimjustiz**.
- Auch wenn „Bundesrichter“ HG.Seiler einen Schriftenwechsel ausschliessen will, dieses elementare Verfassungsrecht des **Rechtlichen Gehörs** und damit zu Stellungnahmen oder Eingaben der Gegenpartei und zu deren Berichtigungen dürfen grundsätzlich nicht durch „Richter“ oder „Gerichte“ ausgeschlossen werden. Die Grundrechte gemäss Art.9, 29 und 30 der Bundesverfassung sowie die Verfahrensgarantieren gemäss Art.6 EMRK dürfen grundsätzlich nicht wegbedungen werden. Bundesrichter HG.Seiler missachtet in vorsätzlicher und böswilliger Absicht diese ursächliche Verfassungsgrundsätze.

Es ist bedauerlich, dass „Bundesrichter“ HG.Seiler sowie sein „Schreiber“ Kocher an die Verfassung, die bundesgerichtliche Rechtsprechung und an deren Leitentscheide erinnert werden müssen:

Das Bundesgericht hat in einem Leiturteil am 15.7.2005 eine Zürcher (!) Gerichtsinstanz klar verurteilt, weil sie das ursächliche Grundrecht in einem „Rechtstaat“ auf das rechtliche Gehör verweigerte (Zitat): *„Aus Art.29, Abs.2 BV ergibt sich der Anspruch der Verfahrenspartei, in alle für den Entscheid wesentlichen Akten Einsicht zu nehmen und sich dazu zu äussern. Den Gerichten (auch Zürcher Verwaltungsgericht, Zürcher Steuerrekursgericht, Bundesgericht) ist es nicht gestattet, einer Partei das Äusserungsrecht zu eingegangenen Stellungnahmen bzw. Vernehmlassungen der übrigen Verfahrensparteien [auch Rechtseingaben, Partei-Anträge, Dokumente oder weitere Zusendungen] unteren Instanzen [z.B. vom Verwaltungsgericht, von der Staatskanzlei, Steuerrekursgericht, Bundesgericht etc.] und weiteren Stellen abzuschneiden. Die Partei ist vom Gericht nicht nur über den Eingang dieser Eingabe zu orientieren, sie muss ausserdem die Möglichkeit zur Replik haben“*. Dazu der deutliche Kommentar der Publikationsstelle des Bundes: *„Obwohl diese Praxis längst bekannt ist, bzw. bekannt sein müsste, wird sie immer wieder verletzt. Wieso eigentlich? Nimmt man [in Zürich und auch Bundesgericht selbst] die Rechtsprechung aus Lausanne nicht zur Kenntnis oder hofft man einfach, der Betroffene kenne sie nicht?“*.

Das Verhalten der angestellten N.F-B. des Kt.Steueramtes, der Zürcher Staatskanzlei mit K.A., P.H. und Th.S., sowie J.S., A.F., F.B., R.H., F. etc. des Zürcher Verwaltungsgerichtes, sowie sogar auch [hier müssen Namen genannt werden] HG.Seiler, L.Kneubühler, U.Meyer, Ch.Kiss, Th.Merkli, N.Stohner, N.vonWerdt, G.Pfäffli und I.Eusebio des Bundesgerichtes widerspricht klar sowohl Art.29, Abs.2 BV, Art.9 BV, Art.30 BV sowie Art.6 EMRK. Zudem verletzten diese „Richter“ auch den BGU-Leitentscheid vom 15.7. 2005 und müssen sich den Vorwurf gefallen lassen, vorsätzlich ihr Amt missbraucht zu haben, um irgendwelchen „Juristen-Berufskollegen“ vor der Aufdeckung ihrer jeweiligen Rechtsmissbräuche zu schützen und deren Straftaten und Amtsmissbräuche zu decken. Das Strafgesetz hat dafür in Art. 322quinqueis StGB einen Namen: **Korruption**

Hier muss Klartext gesprochen werden: Die „Bundesrichter“ H.Seiler, L.Kneubühler, U.Meyer, Ch.Kiss, Th.Merkli, N.Stohner, N.vonWerdt, G.Pfäffli und I.Eusebio sind in einem sich seriös nennenden „Rechtstaat“ längst NICHT mehr tragbar. Die aufsichtspflichtige Bundesversammlung als Wahlbehörde ist aufgerufen, hier personell korrigierend einzugreifen !

Auch inhaltlich ist das Phantom-Papier des Bundesrichter HG.Seiler weit entfernt jeglicher Wahrheit:

Die Falschbeurkundungen und mutwillige Unterschlagungen des Bundesgerichtes:

Das Papier des fehlbaren HG.Seiler des Bundesgerichtes ist –einmal mehr– übersät mit Unterstellungen, Falsch-aussagen sowie der **Unterschlagung (!) aller wesentlichen Fakten und der Wahrheit!**

- Unterschlagen wurde die korrekte Grundstückgewinnsteuereingabe vom 10.10.2017 sowie deren gemäss Art.220 StG zugehörige fachkundige Gebäudeschätzung des steuerrelevanten „Anfangwertes vor zwanzig Jahren“ vom 10.10.2017.
- Unterschlagen wurde das Fehlereingeständnis der Gegenpartei Gemeinde „R“ vom 18.6.2018, wonach diese Gemeinde „R“ nach vier Jahren des sturen Leugnens einerseits schriftlich eingestanden hatte, dass sie gravierende Annahmefehler gemacht hatte. Andererseits bestätigte diese Gegenpartei, die Gemeinde „R“, dass in die Steuerveranlagung der steuerrelevante „Anfangswert vor zwanzig Jahren“ von 958'400 Franken in die Steuerveranlagung mit einzubeziehen ist.
- Damit hat „Bundesrichter“ HG.Seiler auch mutwillig unterschlagen, dass die Gegenpartei Gemeinde „R“ die steuerrelevanten Zahlen der korrekten Steuereingabe vom 10.10.2017 exakt übernommen hat und damit KEINE Differenzen zwischen den Parteien mehr bestehen. In böswilliger Absicht hat dabei „Bundesrichter“ HG.Seiler auch unterschlagen, dass die Steuerbehörden (kt.Steuernamt, Steuerrekursgericht, aber auch die Staatskanzlei Zürich, das Zürcher Obergericht und das Zürcher Verwaltungsgericht) verfassungsgemäss gezwungen sind, bei der vorliegenden Einigung über die steuerrelevanten Zahlen beider Verfahrensparteien, diese Zahlen, bzw. die Steuereingabe vom 10.10.2017 vollumfänglich zu übernehmen. Es ist den Gerichten, auch dem Bundesgericht(!), aufgrund der Rechtssicherheit NICHT gestattet, willkürlich irgendwelche andere, frei erfundene Zahlen einzusetzen, als es dem übereinstimmenden Willen beider Verfahrensparteien entspricht.
- Mutwillig und in böswilliger Absicht hatte „Bundesrichter“ HG.Seiler zudem unterschlagen, dass P.H. und K.A. der Zürcher Staatskanzlei verfassungswidrig (u.a. Art.11, Abs.2 VRG, Weisungen des Rechtsdienstes EDA vom 15.7.2019 etc.) die NICHT an sie adressierten und NICHT an sie gerichteten Rechtseingaben, mit Intrigen! und „hintenherum“ verdeckt an sich selber umleiten liess und danach gesetzeswidrig an irgend einen „Juristen-Berufskollegen“ des fehlbaren Zürcher Verwaltungsgerichtes umleiten liess.

- Mutwillig unterschlagen hatte „Bundesrichter“ HG.Seiler auch, dass das fehlbare Zürcher Verwaltungsgericht in böswilliger Absicht elementare Verfassungsbestimmungen (Verweigerung des rechtlichen Gehörs, Verweigerung des Akteneinsichtsrechtes, etc.) missachtet hatte, um ihre „Juristen-Berufskollegen“ und die Verwaltung zu begünstigen. Korruption gemäss Art.322quinquies des Strafgesetzes.
- Unterschlagen hat „Bundesrichter“ HG.Seiler zudem auch, dass K.A. in ihrem als „Regierungsratsentscheid“ bezeichneten Papier vorsätzlich die wesentlichen Fakten unterschlagen hatte (Steuereingabe vom 10.10.17, Zustimmung der Gemeinde „R“ etc.) sowie sich in böswilligen Unterstellungen und diffamierenden Rufschädigungen der Person „A“ ergangen hatte.
- Unterschlagen hatte „Bundesrichter“ HG.Seiler auch, dass gar kein rechtsverbindlicher „Regierungsratsentscheid“ erfolgte, sondern die verantwortlichen Regierungsräte von den Verwaltungsjuristen P.H. und K.A. mit Falschangaben in die Irre geführt sowie mit Unterschlagungen der Rechtseingaben (8.1.2019, 20.2.2019, 26.2.2019, 2.3.2019 und 16.3.2019) getäuscht und den verantwortlichen Regierungsräten die Akten und die Wahrheit vorenthalten hatte.

Der angebliche „Rechtstaat Schweiz“ verabschiedet sich.